

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlowallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 17.01.2017

An den
Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Sachbearbeiter/in: Dr. Johannes Reimann
Tel.: 0431/57005012
Unser Zeichen: 460.130
(bei Antwort bitte angeben)

nur per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7247

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kita-Geldes, Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, Lt-Ds. 18/4814

Sehr geehrter Herr Eichstädt, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Entwurf der CDU-Fraktion eines Gesetzes zur Aufhebung des Kita-Geldes Stellung zu nehmen.

Bereits im Zusammenhang mit der Einführung des Kita-Geldes durch das Gesetz zur Stärkung von Familien mit Kindern hatten wir dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit Schreiben vom 19.07.2016 – Umdruck 18/6554 (Schleswig-Holsteinischer Landkreistag) – bzw. vom 18.07.2016 – Umdruck 18/6445 (Städteverband Schleswig-Holstein) bzw. vom 18.07.2016 – Umdruck 18/6446 (Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag) - Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände zugeleitet, auf die wir Bezug nehmen.

1.

- a) Wir weisen noch einmal darauf hin, dass das seit 01.01.2017 implementierte Kita-Geld vor allem zu einer Entlastung von Eltern mit mittleren und hohen Einkommen führt, wohingegen eine bereits in unserer Stellungnahme vom 19.07.2016 angeregte Erweiterung der Regelungen der Ermäßigung aus sozialen Gründen vor allem Familien mit unterem bis mittlerem Einkommen entlasten würde.
- b) Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass das Bundesrecht vorgibt, die Beiträge für die Kindertagesbetreuung der Höhe nach zumutbar zu staffeln (§ 90 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB VIII); dabei kommt es dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes und dem Sinn und Zweck der Regelung nach auf die individuelle Zumutbarkeit der Belastung durch die Beiträge für die jeweiligen Leistungsberechtigten auf Grundlage ihrer Einkommens- und Vermögenssituation und nicht auf eine - nach politischem Ermessen - als unzumutbar empfundene - „absolute“ Beitragshöhe an.

2. Nach ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des Kita-Geldes erreichen uns aus unseren Mitgliedskreisen, -städten und -gemeinden bereits kritische Rückmeldungen und Hinweise auf Verwerfungen in diesem Zusammenhang. Beispielhaft sei auf die Ungleichbehandlung von Eltern von unter dreijährigen Kindern einerseits und über dreijährigen Kindern andererseits in so genannten altersgemischten Gruppen verwiesen, für die ein einheitlicher Beitrag erhoben wird. Hier erhalten nur die Eltern von Kindern unter drei Jahren einen Zuschuss in Form des Kita-Geldes, während die Eltern von über dreijährigen Kindern diesen – trotz gleicher Beitragsbelastung – nicht erhalten.

3.

- a) Dem Grunde nach begrüßt wird angesichts der strukturellen Unterfinanzierung der Kindertagesbetreuung durch das Land der Vorschlag der CDU-Landtagsfraktion, die für das Kita-Geld vorgesehenen Mittel stattdessen für die Finanzierung der Landesbeteiligung an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung zu verwenden.
- b) Nachdem der – festgeschriebenen – Finanzierungsbeteiligung des Landes an der nicht konnexitätsbewehrten Kindertagesbetreuung von über dreijährigen Kindern bei ihrer Implementierung die Annahme einer Drittelparität zwischen Land, Kommunen und Eltern zu Grunde lag, finanzieren inzwischen die Kommunen den weit überwiegenden Teil der Kindertagesstättenbetreuung.

So werden beispielsweise im Kreis Plön inzwischen 58,8 Prozent der Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung durch die Kommunen getragen (50,3 Prozent Gemeindeanteil an den Betriebskosten, 3,5 Prozent Kreisanteil an den Betriebskosten und 5,0 Prozent Sozialstaffelausgleich durch den Kreis), während das Land Schleswig-Holstein – einschließlich der konnexitätsbewehrten Aufwendungen für die Betreuung unter dreijähriger Kinder – lediglich 20,5 Prozent der Aufwendungen trägt.

- c) Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Landesfinanzierung der Kindertagesbetreuung ist aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, des Städteverbandes Schleswig-Holstein und auch des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages auch die Substitution der Ermäßigung aus sozialen Gründen in den Blick zu nehmen, um insbesondere Eltern mit unteren und mittleren Einkommen zu entlasten.
 - d) Schließlich weisen wir wiederholt darauf hin, dass sich das Land einer Mitfinanzierung der gerade im ländlichen Raum weiterhin notwendigen und ungeachtet dessen von den Eltern nachgefragten und pädagogisch sinnvollen nicht-institutionellen Kindertagespflege über die von ihm konnexitätsbewehrt zu tragenden Kosten hinaus nach wie vor entzieht.
4. Die im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vorgeschlagene Festschreibung der Elternbeiträge bei 33 Prozent der Betriebskosten wird hier hingegen kritisch gesehen:
- a) Wie dargelegt hat sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben die Belastung der Eltern mit Beiträgen für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege nach § 90 SGB VIII an der individuellen Zumutbarkeit und nicht an der „abstrakten“ Beitragshöhe zu orientieren. Insofern ist in den Blick zu nehmen, dass die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen zum Teil mit erheblichen Unterschieden behaftet sind. Dies ist nicht nur auf Unterschiede in den Personalkosten (u. a. auf Grund der Altersstruktur des Personals) und Immobilienkosten (u. a. auf Grund von unterschiedlichen Bodenpreisen im Land), sondern auch auf die unterschiedliche Ausgestaltung dem Grunde nach vergleichbarer Angebote durch die Träger von Kindertageseinrichtungen zurückzuführen. So haben sich manche

Träger entschieden, über die Vorgaben der Kindertagesstättenverordnung hinaus den Personalschlüssel zu „verdichten“ und aufzustocken, was naturgemäß zu erheblich höheren Betriebskosten führt; in anderen Einrichtungen fehlt es an einer angemessenen Auslastung der Gruppen, so dass die Personalkosten pro belegtem Platz entsprechend steigen.

Alle diese Gesichtspunkte werden durch eine von der CDU-Landtagsfraktion vorgeschlagene „relative“ Grenze der Beitragshöhe nicht hinreichend abgebildet.

- b) Ungeachtet dessen fehlt es der vorgeschlagenen Regelung zur Deckelung der Beiträge für die Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten an der notwendigen Bestimmtheit. Weder die vorgeschlagene Neuregelung noch das Kindertagesstättengesetz an anderer Stelle definiert abschließend und hinreichend präzise, was unter „Betriebskosten“ zu verstehen ist und wie diese zu bemessen sind. Die zu Grunde zu legenden Betriebskosten unterliegen vielmehr im Wesentlichen der Vereinbarung zwischen den Trägern der Einrichtungen und den Standortgemeinden.
- c) Auch hinsichtlich der vorgeschlagenen Festschreibung eines „relativen Beitragsdeckels“ für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen fehlt es an einer vergleichbaren Regelung für die Betreuung in nicht-institutioneller Kindertagespflege, was diese – dem Grunde nach gleichwertige und im ländlichen Raum unerlässliche – Betreuungsform strukturell benachteiligen würde.
5. Auch soweit die CDU-Fraktion gesetzlich festschreiben will, dass innerhalb einer Gemeinde keine unterschiedlichen Beiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen erhoben werden dürfen, bestehen unsererseits rechtliche Bedenken. Das Beitragsrecht unterliegt Bindungen durch das Kinder- und Jugendhilferecht und bei kommunal getragenen Einrichtungen auch durch das Kommunalabgabengesetz; die eine einheitliche Festsetzung von Beiträgen verschiedener Einrichtungen oder gar Träger als problematisch erscheinen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Sönke E. Schulz)
-Gf. Vorstandsmitglied-



(Jochen von Allwörden)
-Gf. Vorstandsmitglied-



(Jörg Bülow)
-Gf. Vorstandsmitglied-